

27.09.89

A - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau

A. Zielsetzung

Ziel der Verordnung ist sicherzustellen, daß dem Anbauer von Obst Pflanzenmaterial mit einem hohen Gesundheitsstandard bereitgestellt wird. Dieses ist wiederum Voraussetzung für die Erzeugung von qualitativ hochwertigem Obst und somit für gute Betriebsergebnisse.

Die bisherige Verordnung hat dabei in ihren Regelungsbereich nur die Obstgehölze einbezogen, die gewerbsmäßig vertrieben wurden. Zwischenzeitlich hat sich jedoch gezeigt, daß ein nicht unerheblicher Anteil von Obstgehölzen für den Eigenbedarf erzeugt wird. Dieser soll in Zukunft gleichermaßen nach den Kriterien erzeugt werden, wie der für den gewerblichen Bereich. Gleichzeitig erfolgen einige fachliche Klarstellungen des Gewollten bei dem betroffenen Pflanzenmaterial und bestimmten Pflanzenvermehrungsverfahren.

B. Lösung

Die entsprechenden Regelungen für das Inverkehrbringen in der bisherigen Verordnung werden neu formuliert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten. Eventuelle zusätzliche Kosten für den Erzeuger, der seine Obstbäume bisher aus eigenem ungetesteten Material erzeugt hat, werden aufgewogen durch den besseren Gesundheitsstatus der Obstgehölze, die aus virusfreiem Material erzeugt werden.

Bundesrat

Drucksache 509/89

27.09.89

A - R - U

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 721 03 - 0b 1/89

Bonn, den 26. September 1989

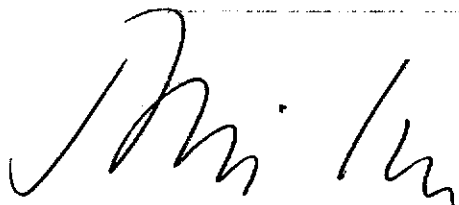
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten
im Obstbau

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung
zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau
Vom 1. März 1989

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5, 6, 9, 11 und 13 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505) wird verordnet:

§ 1

In Anlage 1 bezeichnete Pflanzen außer Vermehrungsmaterial dürfen als Anbaumaterial für die erwerbsmäßige Obstgewinnung nur angezogen oder in den Verkehr gebracht werden, wenn das verwendete Vermehrungsmaterial von Pflanzen gewonnen worden ist, die

1. bei einer amtlichen Untersuchung als frei von den in Anlage 2 genannten Viruskrankheiten befunden worden sind oder
2. aus Vermehrungsmaterial erzeugt worden sind, das von Pflanzen nach Nummer 1 gewonnen worden ist.

§ 2

Vermehrungsmaterial zur Gewinnung von Pflanzen nach Anlage 1 darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es von Pflanzen gewonnen worden ist, die bei einer amtlichen Untersuchung als frei von den in Anlage 2 genannten Viruskrankheiten befunden worden sind.

§ 3

Bestände von in Anlage 1 bezeichneten Pflanzen, die in den Verkehr gebracht werden sollen, sowie Samenspenden, Unterlagen-Anzuchten und Reiserschnittgärten (Vermehrungsanlagen) mit in Anlage 1 bezeichneten Pflanzen werden amtlich auf Befehl mit den in Anlage 2 genannten Viruskrankheiten überwacht. Im Rahmen dieser Überwachung werden bei Saatgut jährlich, in Vermehrungsanlagen im Abstand von längstens drei Jahren Untersuchungen durchgeführt.

§ 4

Die Untersuchung nach § 1 Nr. 1, §§ 2 und 3 Satz 2 muß mit Indikatorpflanzen, Seren oder anderen gleichwertigen Methoden durchgeführt werden.

§ 5

Verfügungsberechtigte und Besitzer von Beständen und Vermehrungsanlagen nach § 3 Satz 1 sind verpflichtet, den Beginn der Anzucht, Art und Herkunft der Pflanzen sowie Standort und Umfang des Bestandes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 6

(1) Sind Bestände oder Vermehrungsanlagen nach § 3 Satz 1 von einer in Anlage 2 genannten Viruskrankheit befallen, so sind die Verfügungsberechtigten und Besitzer verpflichtet, soweit die zuständige Behörde es zur Bekämpfung der Viruskrankheit anordnet,

1. befallene Pflanzen,
2. Pflanzen, die nicht nachweislich die Voraussetzungen des § 1 erfüllen oder
3. Vermehrungsmaterial, das nicht nachweislich die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, zu vernichten.

(2) Pflanzen und Vermehrungsmaterial nach Absatz 1 dürfen nur zu ihrer unverzüglichen Vernichtung von ihrem Standort entfernt werden.

§ 7

(1) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den §§ 1 und 2 für wissenschaftliche Zwecke, für Züchtungsvorhaben und für bestimmte, insbesondere nur gebietsweise oder örtlich verbreitete Sorten sowie in Einzelfällen für bestimmte Arten zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung der in Anlage 2 genannten Viruskrankheiten nicht beeinträchtigt und die Gefahr ihrer Ausbreitung nicht begründet wird.

(2) Bei neuen Sorten, Typen und Mutanten dürfen Ausnahmen nach Absatz 1 nur für wissenschaftliche Zwecke und für Züchtungsvorhaben erteilt werden.

§ 8,

Die Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit vom 7. Juni 1971 (BGBl. I S. 804), geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), bleibt unberührt.

§ 9

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 oder § 2 Pflanzen oder Vermehrungsmaterial in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
3. entgegen § 6 Abs. 2 Pflanzen oder Vermehrungsmaterial vom Standort entfernt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 10

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 45 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau vom 26. Juli 1978 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 4 der Verordnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 640), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anlage 1

(zu §§ 1, 2 und 3 Satz 1)

Pflanzen**Pflanzen der Gattungen**Apfel (*Malus* Mill.), außer Samen und SämlingenBirne (*Pyrus* L.), außer Samen und SämlingenPrunus-Arten (*Prunus* L.):Aprikose (*P. armeniaca*)Mirabelle (*P. domestica* spp. *syriaca*)Pfirsich (*P. persica*)Pflaume (*P. domestica* spp. *domestica*)Reneklode (*P. domestica* spp. *italica*)Sauerkirsche (*P. cerasus*)Süßkirsche (*P. avium*)Zwetsche (*P. domestica* spp. *domestica*)Quitte (*Cydonia* Mill.), außer Samen und Sämlingen,
die zur Obstgewinnung bestimmt sind**Anlage 2**

(zu § 1 Nr. 1, §§ 2, 3 Satz 1, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1)

Viruskrankheiten

Pflanzen	Schadorganismus oder Krankheit	
	wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2	3
Apfel (<i>Malus</i>)	apple flat limb apple rubbery wood apple mosaic apple rough skin/apple star crack	Flachhästigkeit Gummiholzkrankheit Mosaik Rauhschaligkeit
Birne (<i>Pyrus</i>)	pear vein yellows pear ring pattern mosaic	Adernvergilbung Ringfleckenmosaik
Prunus-Arten (<i>Prunus</i>):		
Aprikose (<i>P. armeniaca</i>))		
Mirabelle (<i>P. domestica</i>))		
spp. <i>syriaca</i>))	(European plum line pattern	Bandmosaik
Pfirsich (<i>P. persica</i>))	(apple chlorotic leaf spot virus	Chlorotisches Blattfleckenvirus
Pflaume (<i>P. domestica</i>))	(	des Apfels
spp. <i>domestica</i>))	(Prunus necrotic ringspot virus/	Kirschenringfleckenviren
Reneklode (<i>P. domestica</i>))	(prune dwarf virus	
spp. <i>italica</i>))	(plum pox	Scharkakrankheit
Zwetsche (<i>P. domestica</i>))		
spp. <i>domestica</i>))		

Pflanzen	Schadorganismus oder Krankheit	
	wissenschaftliche Bezeichnung	deutsche Bezeichnung
1	2	3
Sauerkirsche (<i>P. cerasus</i>)) Süßkirsche (<i>P. avium</i>))	(<i>Prunus necrotic ringspot virus</i> / (<i>prune dwarf virus</i> (Pfeffinger disease	Kirschenringfleckenviren Pfeffinger Krankheit
Quitte (<i>Cydonia</i>)	pear vein yellows pear ring pattern mosaic pear stony pit	Adernvergilbung Ringfleckenmosaik Steinfrüchtigkeit

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Verordnung

Der Anwendungsbereich der bisherigen Verordnung soll erweitert werden und zukünftig auch die für den Eigenbedarf erzeugten Obstgehölze mit einbeziehen. Gleichzeitig sind die Ausnahmebestimmungen so neugefaßt worden, daß die Zielsetzung der Verordnung nicht mit bestimmten, eher wirtschaftlichen Argumenten unterlaufen werden kann.

Dabei bleibt sowohl der Kreis der betroffenen Pflanzengattungen bzw. -arten unverändert; dies gilt auch für die in den Regelungsbereich der Verordnung einbezogenen Viruskrankheiten der Obstgehölze. Obwohl fachlich auch hier gewisse Änderungen und Anpassungen erforderlich erscheinen, soll einer noch ausstehenden Gemeinschaftsregelung, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellt wird, nicht vorgegriffen werden.

II. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Für Obsterzeuger, die ihre Bäume bisher aus eigenem ungetesteten Ausgangsmaterial erzeugt haben, ist die Beschaffung von Vermehrungsmaterial (Unterlagen und Edelreiser) aus kontrollierten Beständen mit Mehrkosten verbunden. Diesen zusätzlichen Kosten stehen jedoch höhere Erträge aufgrund eines besseren Gesundheitsstatus der Obstgehölze (längere Nutzungsdauer und qualitativ besseres Obst) gegenüber. Preiserhöhungen für Obst dürften deshalb allenfalls vereinzelt und in geringem Umfang auftreten, so daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Vorschriften haben positive Auswirkungen auf die Umwelt, da einerseits die Einschleppung von Quarantäneschadorganismen verhindert werden soll und andererseits allgemein einer Verbreitung von Schadorganismen mit dem Material der jungen Obstgehölze vorgebeugt wird.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift regelt das Inverkehrbringen der in den Regelungsbereich einbezogenen Pflanzen, die frei sein müssen von den in der Anlage 2 aufgeführten Schadorganismen. Erfaßt wird sowohl das gewerbliche Inverkehrbringen wie die Erzeugung für den Eigenbedarf. Das Freisein von bestimmten Viruskrankheiten wird sichergestellt durch die Verwendung bestimmter Untersuchungstechniken.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 9 und 11 PflSchG

Zu § 2

In Absatz 1 wird geregelt, daß Vermehrungsmaterial von Obstgehölzen, das in die Verordnung einbezogen ist, frei sein muß von den in der Anlage 2 genannten Viruskrankheiten.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 9 und 11 PflSchG

Zu § 3

Zusätzlich zu den Untersuchungen und Kontrollen in den §§ 1 und 2 ist eine ständige amtliche Kontrolle der Bestände vorgeschrieben, um alle nach den ersten Untersuchungen eingetretenen Erkrankungen zu erkennen. Dabei müssen insbesondere Vermehrungsanlagen zur Gewinnung von Ausgangsmaterial kontrolliert werden.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 5 PflSchG

Zu § 4

Die Bestimmung schreibt vor, daß dem wissenschaftlichen Kenntnisstand entsprechende Verfahren für die Untersuchungen und Kontrollen angewandt werden müssen.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 5, 9 und 11 PflSchG

Zu § 5

Die Bestimmung verpflichtet die Betroffenen, der zuständigen Behörde den Erwerb, die Art und Menge des Vermehrungsmaterials sowie den Standort und den Umfang des Bestandes bekanntzugeben, damit die Herkunft und der Gesundheitszustand des Pflanzenbestandes überwacht werden kann. Dabei kommt es darauf an, daß in Beständen ggf. die erforderlichen Nachweise bis hin zu einzelnen Pflanzen geführt werden können.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG

Zu § 6

Wird bei der Überwachung nach § 3 Befall mit einer der in Anlage 2 genannten Viruskrankheiten festgestellt, so folgt hieraus die Vernichtung der befallenen Pflanzen, soweit die zuständige Behörde dies auf Grund der jeweiligen Gefahrenlage anordnet. Dasselbe gilt für Pflanzen, an denen zwar eine Viruskrankheit nicht erkennbar ist, für die aber der Nachweis fehlt, daß sie in allen Teilen (Unterlage, Edelaube) von virusfreiem Ausgangsmaterial stammen. An solchen Pflanzen ist eine Nachholung der Untersuchung auf Viren

praktisch nicht möglich, weshalb sie vom Vertrieb auszuschließen sind. Wegen der Gefahr der Ausbreitung der Viruskrankheiten müssen auch diese Pflanzen auf Anordnung der zuständigen Behörde vernichtet werden. Aus demselben Grund ist die Entfernung der vom Vertrieb ausgeschlossenen Pflanzen von ihrem Standort nur zu ihrer Vernichtung zulässig.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 3, 6, 9, 11 und 13 PflSchG

Zu § 7

Um den Fortschritt von Erforschung und Bekämpfung der Obstviren und der Züchtung virusresistenter Obstpflanzen nicht zu behindern, sind Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung erforderlich, die von den zuständigen Behörden erteilt werden können. Darüber hinaus sind Ausnahmen für bestimmte Sorten, vor allem solche mit geringer Verbreitung und in Einzelfällen für bestimmte Arten zulässig, wenn die Virusbekämpfung nicht darunter leidet.

Ausnahmen erfordert auch noch immer Vermehrungsmaterial von bestimmten Prunus-Arten. Nicht unter die Ausnahmen fällt jedoch Vermehrungsmaterial für bestimmte Sorten, Typen oder Mutanten von Gattungen oder Arten, für die insgesamt genügend virusfreies Material bereitgestellt werden kann.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 9 und 11 PflSchG

Zu § 8

Die Scharkakrankheit ist sowohl von dieser Verordnung (Anlage 2) als auch von der Verordnung zur Bekämpfung der Scharkakrankheit von 1971 betroffen. Daher wird klargestellt, daß insoweit beide Verordnungen nebeneinander gelten.

Zu § 9

Verstöße gegen die Verordnung sollen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Zu § 10

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 11

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und hebt die bisher bestehende Vorschrift auf.

10.11.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Bekämpfung von Viruskrankheiten im Obstbau

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 1

In § 1 ist der Text vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"In Anlage 1 bezeichnete Pflanzen außer Vermehrungsmaterial dürfen als Anbaumaterial nur in den Verkehr gebracht oder für die erwerbsmäßige Obstgewinnung nur angezogen werden, wenn das verwendete Vermehrungsmaterial von Pflanzen gewonnen worden ist, die"

Begründung:

Durch die Voranstellung der erwerbsmäßigen Obstgewinnung entsteht der Eindruck, als ob für von Baumschulen abgegebenes Material für Obsterzeuger, die ihren eigenen Bedarf erzeugen, keine Untersuchungen erforderlich sein sollen.

Somit Klarstellung des Gewollten.

2. § 5

In § 5 ist nach dem Wort

"Behörde"

das Wort

"unverzüglich"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung und Präzisierung des Gewollten.

3. § 8

In § 8 sind nach dem Wort
"durch"
die Worte
"§ 5 Abs. 2 der"
einzufügen.

Begründung:

Präzisierung der Fundstelle.